



**Benutzungsordnung  
der Stadt Herzberg am Harz  
für das „Bürgerhaus Pöhlde“**  
(i.d.F. des I. Nachtrags vom 04.03.2009)

## **1. Öffentliche Einrichtung**

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft das Bürgerhaus Pöhlde.
- 1.2 Die Räume, Küche, Toilettenanlagen und Duschen stehen den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.  
Darüber hinaus können diese Räumlichkeiten auch für vereinsinterne oder private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.  
Politische Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
- 1.3 Die Einrichtung wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Im Bürgerhaus gilt Rauchverbot in allen Räumen.
- 1.4 Die Duschen und Toilettenanlagen stehen darüber hinaus auch den Nutzern des Jugendzeltplatzes zur Verfügung.
- 1.5 Für die Benutzung der im Erdgeschoss des Bürgerhauses befindlichen Jugendräume gelten neben den Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 dieser Benutzungsordnung die besonderen Bestimmungen der Ordnung über die Benutzung der Jugendheime und Jugendräume der Stadt Herzberg am Harz.
- 1.6 Für die Benutzung der Räume im Obergeschoss des Bürgerhauses, welche dem DRK - Ortsgruppe Pöhlde und dem PCC Pöhlde e.V. vermietet werden, gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.
- 1.7 Kinder unter 14 Jahren dürfen die Einrichtung nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder in der Einrichtung obliegt. Diese Bestimmung gilt nicht für Jugendliche, die die Jugendräume aufsuchen.

## **2. Antragstellung, Genehmigung**

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist schriftlich bei der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz zu stellen.  
In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und -kreis sowie der/die verantwortliche Leiter(in) der Veranstaltung, der/die bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.  
Bei Anträgen von Schülern im Sinne Ziff. 1.2 Abs. 2 ist als Verantwortlicher ein Elternteil oder eine Lehrkraft zu benennen.
- 2.2 Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen (öffentliche Veranstaltungen, Übungsabende) bedarf es lediglich eines alljährlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellenden „Jahres“-Antrages.

- 2.3 Der/die Antragsteller(in) erhält einen schriftlichen Bescheid.  
Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang des Antrages; dabei gehen Anträge der Schützengesellschaft e.V. Pöhlde von 1640 zur Durchführung von Schützenfesten vor. Die Schützenfeste sind ein Jahr vorher bei der Verwaltung anzumelden.  
Die Genehmigung zur Benutzung kann für den Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne Ziff. 2.2 widerruflich auf Dauer erteilt werden.
- 2.4 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 2.5 Sollte der Mieter die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe kurz vor der Veranstaltung (4 Wochen) absagen, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

### **3. Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen, Werbung, Abgabe von Speisen und Getränken**

- 3.1 Die Verbände und Vereine haben für ihre Veranstaltungen alle gesetzlich erforderlichen (ordnungsbehördlichen) Anmeldungen vorzunehmen, alle sonst wie notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.  
Bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind die Verbände und Vereine verpflichtet, diese selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die Gebühren zu entrichten.
- 3.2 Jede Art von Werbung vor dem Bürgerhaus bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Herzberg am Harz.
- 3.3 Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist im Bürgerhaus Pöhlde anlässlich von vereinsinternen oder Familienfeiern zugelassen.

### **4. Benutzerpflichten**

- 4.1 Jeder Benutzer des Bürgerhauses hat sich so zu verhalten, dass andere (insbesondere Anwohner, Gäste und Benutzer des Bürgerhauses) durch Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
- 4.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erheben, wird unwiderlegbar vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- 4.3 Die Benutzer haben insbesondere bei Gemeinschaftsveranstaltungen sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Bürgerhauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. ausgewiesenen Personen bedient werden. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage sind nicht erlaubt.
- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschl. Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Jede übermäßige Verschmutzung ist zu vermeiden. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltungen entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem/der Beauftragte(n) der Stadt anzuzeigen.  
Das Inventar (Möbiliar, Geräte, Geschirr usw.) ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.

- 4.6 Die gemäß Ziff. 1.2 Satz 3 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Benutzer bis spätestens 11.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages sauber (d. h. Entfernen von Speise- und Getränke- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Entleeren der Aschenbecher außerhalb des Gebäudes, Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, Reinigen des Elektroherdes und des Kühlschranks, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen usw.) an den/die Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben, damit eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung rechtzeitig bis zur nächsten Nutzung durchgeführt werden kann.

Verschmutzung im Bereich des Außengeländes sind ebenfalls zu beseitigen (z.B. Flaschen, Dosen, Glasscherben usw.).

Wird die Reinigung durch den Mieter nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt Herzberg am Harz veranlasst.

Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der/die Beauftragte der Stadt Herzberg am Harz.

Sollte der Mieter die Reinigung durch eine Fremdfirma gebucht haben, hat er vorab eine Grobreinigung (z.B. Beseitigung von Speiseresten, Getränkelachen, Wasserlachen und Erbrochenem) durchzuführen.

Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an die/den Beauftragte(n) übergeben, wird eine Sondergebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt.

- 4.7 Das Übernachten im Bürgerhaus wird grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur gestattet, wenn es vorher beantragt und genehmigt wurde.

## **5. Gewährleistung, Haftung für Schäden**

- 5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Bürgerhauses.  
Die Stadt Herzberg am Harz haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse.  
Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Benutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird die bereits entrichtete Benutzungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt besteht hingegen nicht.
- 5.3 Die Stadt Herzberg am Harz haftet weder für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Benutzer stehende und bei der Benutzung mitgeführte Sachen, es sei denn, der Stadt bzw. ihren Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihres Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.5 Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen gehörenden Fluren beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

5.6 Die Benutzer (Antragsteller) haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden.

Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese gesamtschuldnerisch.

5.7 Die Benutzer (Antragsteller) haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

**6. Aufsicht, Hausrecht**

6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über die Einrichtungen des Bürgerhauses werden durch von der Stadt Herzberg am Harz damit ausdrücklich beauftragte Personen (Beauftragte) wahrgenommen.

Den Weisungen der/des Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz ist Folge zu leisten.

6.2 Benutzer der Einrichtung, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem/der Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz des Hauses verwiesen werden.

6.3 Gegen Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt Herzberg am Harz schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

6.4 Wer das Hausverbot missachtet, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

**7. Gebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Pöhde**

7.1 a)	Gruppenraum (1/2 Saal)	<b>Herzberger</b>	<b>Auswärtige</b>
	Nutzung für 1 Tag	70,00 Euro	85,00 Euro
	Nutzung für 2 Tage	100,00 Euro	120,00 Euro
	Nutzung für 3 Tage	110,00 Euro	150,00 Euro
b)	Saal		
	Nutzung für 1 Tag	140,00 Euro	160,00 Euro
	Nutzung für 2 Tage	210,00 Euro	235,00 Euro
	Nutzung für 3 Tage	245,00 Euro	275,00 Euro
c)	Küchenbenutzung		
	Nutzung für 1 Tag	30,00 Euro	40,00 Euro
	Nutzung für 2 Tage	45,00 Euro	55,00 Euro
	Nutzung für 3 Tage	50,00 Euro	65,00 Euro
d)	In Einzelfällen und für Veranstaltungen besonderer Art kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr festsetzen. Dabei ist u.a. auch das Interesse der Stadt an der Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.		
e)	Die Reinigung der überlassenen Räume erfolgt in Eigenleistung oder durch eine Reinigungsfirma. Bei Reinigung durch eine Fachfirma sind die Kosten der beauftragten Reinigungsfirma zu erstatten.		
f)	Für die verspätete Übergabe der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung kann eine Gebühr festgesetzt werden (Ziff. 4.6, letzter Absatz).		

- g) Für Veranstaltungen, die kurz vor der Veranstaltung abgesagt werden, wird eine Gebühr festgesetzt (s. Ziff. 2.5).

7.2 Von den Antragstellern wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld.

In Einzelfällen kann die Kautions auch als Überweisungsträger hinterlegt werden. In begründeten Fällen kann die Kautions höher festgesetzt werden.

Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben

7.3 Die Entgelte und die Kautions werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach Ziff. 2.3 festgesetzt und sind spätestens 14 Tage vor der Benutzung der Räumlichkeiten an die Stadt Herzberg am Harz zu entrichten.

Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise Änderung in der Benutzung der Räume, sind der Stadt Herzberg am Harz rechtzeitig vor der Benutzung mitzuteilen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.09.2007

gez. Walter  
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 44, 36. Jahrgang, S. 575-579, ausgegeben am 02.10.2007, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 03.10.2007 in Kraft getreten.

Der I. Nachtrag vom 04.03.2009 zur Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 13, 38. Jahrgang, S. 128-130, ausgegeben am 19.03.2009, veröffentlicht und trat am 20.03.2009 in Kraft.